

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Karnin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB. M-V S. 146) beschließt die Gemeindevertretung Karnin am 14.03.2006 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Karnin unterhält das Dorfgemeinschaftshaus zur öffentlichen Nutzung.
- (2) Benutzer (Dritte) können sein:

Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Als Miete werden festgesetzt für

- | | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| 1. Einwohner der Gemeinde | bis 2 h 6,00 €; 2 - 4 h 12,00 € | mehr als 4 h 25,00 € |
| 2. Benutzer aus anderen Gemeinden | bis 2 h 7,50 €; 2 - 4 h 15,00 € | mehr als 4 h 35,00 € |

Die Kautions beträgt für Einwohner der Gemeinde bis 25 Jahre 20,00 €.
Für Benutzer aus anderen Gemeinden beträgt die Kautions 200,00 €

- (2) Die Miete und die Kautions werden vor der Nutzung fällig.

§ 3

Erläss der Gebühren

- (1) Die Miete kann auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder einer der beiden Stellvertreter.
- (2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, die Freiwillige Gemeindefeuerwehr sowie gemeindeeigene Vereine erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4

Antragstellung

Der Antrag ist bei der Bürgermeisterin zu stellen. Ein Anspruch auf Befürwortung besteht nicht.

**§ 5
Haftung**

Der Mieter haftet für alle während seiner Mietzeit verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Karnin vom 18.11.2003 außer Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Karnin, 14.03.2006

Billey
Billey
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 14.03.2006

Billey
Billey
Bürgermeisterin

